

Satzung des Fördervereins



des Berufsschulzentrums Wittenberg

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Förderverein des Berufsschulzentrums Wittenberg führt den Namen Förderverein „**BILDUNG-SCHAFFT-ZUKUNFT**“ nachstehend Förderverein BSZ bezeichnet.
2. Der Förderverein BSZ hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg und ist in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Stendal unter der Nummer **2557** eingetragen.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Fördervereins BSZ ist:

1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
2. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 - Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein BSZ ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch sowie konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die im Interesse des Vereins entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der beschlossenen Höhe ersetzt. Für außerordentlich beanspruchte Mitglieder kann der erweiterte Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.
3. Jeder diese Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 - Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Förderverein BSZ ist zuständig für:
 - Unterstützung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts
 - Unterstützung bei der Ausstattung von schulischen Projekten im Rahmen des Lehrplans
 - Unterstützung von Projekten der Schule im Rahmen ihrer Funktion als Europaschule
 - Unterstützung und Förderung von außerschulischen Projekten in der Sport- und Jugendarbeit
 - Unterstützung und Förderung bei der Erarbeitung und Herausgabe der Schülerzeitung
 - Würdigung von Schülern und Auszubildenden mit hervorragenden schulischen Leistungen
 - Unterstützung von bedürftigen Schülern und Auszubildenden bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien
 - Unterstützung und Durchführung von allgemeinen schulischen Veranstaltungen und Events
 - Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen und überregionalen Ausbildungsbetrieben

2. Der Förderverein BSZ regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner dafür zuständigen Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere nachfolgend aufgeführte Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Wahlordnung
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Beitragsordnung, vom erweiterten Vorstand beschlossen und geändert. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und aktiv an der Gestaltung und Verwirklichung der Ziele und des Zwecks des Vereins mitarbeiten möchte. Bei minderjährigen Personen bedarf es dem schriftlichen Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Die Aufnahme erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann zu jedem Quartalsende ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich, mindestens 4 (vier) Wochen zum Quartalsende beim Vorstand eingereicht werden. Sollte die Kündigung der Mitgliedschaft nicht fristgemäß erfolgen, so ist der

Beitrag für ein weiteres Quartal fällig.

3. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
 - bei erheblicher Verletzung der Satzung
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.Der Ausschluss ist durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben bzw. zuzusenden.
4. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
6. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn die Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, innerhalb der Beitragsperiode endet.
7. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Minderjährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitrags- bzw. Finanzordnung des Vereins verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 10 - Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren / Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 11 - Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des Fördervereins BSZ sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. ständige Ausschüsse des Fördervereins BSZ sind:
 - Ausschuss Schülerzeitung
 - Ausschuss Veranstaltungen und Events
3. Der Förderverein BSZ kann auf Beschluss des erweiterten Vorstands nicht ständige Ausschüsse bilden und ihnen bei der Bildung Aufgaben stellen. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet mit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Ein nicht ständiger Ausschuss kann nicht für Aufgaben eines Organs des Fördervereins BSZ zuständig sein.

4. Über alle Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Fördervereins BSZ sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern der Ausschüsse und Organe innerhalb von einem Monat zuzustellen bzw. für den genannten Personenkreis zu veröffentlichen. Es genügt das Versenden auf elektronischem Weg. Die Protokolle der Sitzungen der Organe des Fördervereins BSZ werden vom Schriftführer angefertigt und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
5. Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn gegen dieses nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zusendungsfrist schriftlich Widerspruch erhoben wurde. Über den Widerspruch entscheiden die Mitglieder des Organs oder Ausschusses, für die das Protokoll bestimmt ist, in ihrer nächsten Sitzung. Voraussetzung hierfür ist der fristgerechte Eingang des Widerspruchs beim Vorsitzenden des Fördervereins BSZ. Das Beratungsergebnis ist zu Protokoll zu nehmen und dem Absender des Widerspruchs schriftlich mitzuteilen.
6. Ergehen in einer Sitzung der Organe des Vereins Beschlüsse, so sind diese gesondert durch den Vorsitzenden bzw. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 12 - der geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1. stellv. Vorsitzende
 - c) der 2. stellv. Vorsitzende
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Schriftführer
 - f) der Ehrevorsitzender bzw. die Ehrevorsitzende mit beratenden Stimme
2. Der Förderverein BSZ wird rechtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder von je zwei unter Punkt 1.b bis 1.e genannten Personen vertreten. Für das Innenverhältnis gilt, dass die zu 1.b bis 1.e genannten Personen nur vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und für die exakte Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung errichtet, welche mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstands bestätigt werden muss.
4. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen und von diesem geleitet. Sie ist entsprechend § 11 Abs. 4 zu protokollieren.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Wahl aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt einzeln und offen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl ist die Wahl immer dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten oder der zu Wählende dies verlangt.
8. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen in der Reihenfolge der Aufstellung der Funktionen lt. § 12 Punkt 1 beginnend mit Punkt a) bis abschließend e).
9. Scheidet ein Vorsitzender des Fördervereins BSZ vorzeitig aus seinem Amt aus, wird er vom 1. stellv. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.
10. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so tritt sein Stellver-

treter (soweit vorhanden) bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Hat ein scheidendes Vorstandsmitglied keinen Stellvertreter bzw. scheidet ein Mitglied aus einer anderen Funktion vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann mit den Aufgaben zu betrauen. In beiden Fällen beschließt die nächstfolgende Mitgliederversammlung durch Wahl die endgültige Neubesetzung für die verbleibende Wahlperiode.

11. Ein Ehrenvorsitzender wird in Ausnahme zu § 12 Abs. 6 durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung erfolgt durch offene Abstimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 - der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 12 Abs. 1.a bis 1.f)
 - b) der Beisitzer der Lehrerschaft
 - c) der Beisitzer der Schüler und Auszubildenden
 - d) der Beisitzer der Mitgliedsfirmen
 - e) der Vertreter der Schulleitung
 - f) der Vertreter des Landkreises Wittenberg
 - g) der Vertreter der Schülerfirma
2. Der erweiterte Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen.
3. Für den erweiterten Vorstand gilt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands.
4. Die Abs. 4 bis 8 des § 12 gelten sinngemäß.
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatz mit den Aufgaben zu betrauen. Die nächstfolgende Delegiertenversammlung beschließt durch Wahl die endgültige Neubesetzung für die verbleibende Wahlperiode.

§ 14 - Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Beschluss über Anträge
 - Wahl des Vorstandes (aller 4 Jahre)

- Wahl der Kassenprüfer (aller 4 Jahre)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Termin.
 5. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins zu beantragen. In die Tagesordnung ist dann der Punkt Satzungsänderungen aufzunehmen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins und in dessen Abwesenheit vom 1. stellv. Vorsitzenden geleitet. Bei der Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

§ 15 - Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der MV teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zwei Dritteln der volljährigen Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Abstimmungen in der MV sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 16 - Kassenprüfer

1. Die MV wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Inventars als Bestand des Verbandsvermögens zuständig.
4. Die Kassenprüfer erstatten der MV ein Prüfbericht.

§ 17 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung von Zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese auf Beschluss der MV aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorsitzende des Vereins kann, nach verdienstvollem Wirken und ehrenhaftem Ausscheiden aus seinem Amt, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Fördervereins BSZ mit Sitz und beratender Stimme im geschäftsführenden Vorstand ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Delegierten. Die Ernennung erfolgt ausschließ-

lich im Ergebnis der Abstimmung auf der jeweiligen Mitgliederversammlung.

4. Personen, die sich dem Ehrenvorsitz nicht würdig erweisen, kann dieser auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Delegierten.

§ 18 - Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Organe und Ausschüsse des Fördervereins BSZ sind bei frist- und formgerechter Einberufung immer beschlussfähig.
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Dabei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gewertet und von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Wird durch die Satzung ausdrücklich eine absolute Mehrheit oder ein besonderes Verhältnis zur Zahl der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist die Anzahl der Stimmberechtigten vorher genau festzustellen und bekannt zu geben. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen oder bei einer besonderen Mehrheit zumindest die entsprechende Anzahl an Zustimmungen erreicht wird.
4. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Ausnahme dazu bildet § 12 Punkt 7. Die Wahl ist immer dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten oder der zu Wählende dies verlangt.
5. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl ist gewählt wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Hierbei ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
6. Bei Abstimmungen sind grundsätzlich zuerst Anträge des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und dann die frist- und formgerecht eingegangenen Anträge zu beschließen. Weiterhin werden alle Anträge in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
7. Hat ein Antrag die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, wird über die weiteren Anträge nur dann abgestimmt, wenn sie dem beschlossenen Antrag nicht widersprechen oder ihn ergänzen.

§ 19 - Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.

§ 20 - Auflösung und Liquidation

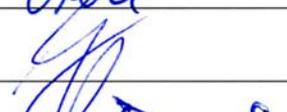
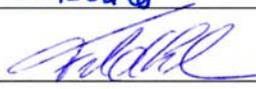
1. Im Fall einer Auflösung des Fördervereins BSZ bzw. beim Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landkreis Wittenberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung für die Berufsbildenden Schulen Wittenberg zu verwenden.
2. Lehnt der Kreis Wittenberg die Übernahme ab, so ist für das durch die Auflösung oder Aufhebung ruhende Vermögen vom Amtsgericht ein Pfleger zu bestellen. Für ihn gilt das Gleiche wie im § 20 Abs. 1 festgelegt wurde.
3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zwei Dritteln der volljährigen Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Bei Nichterfüllung dieser Festlegung ist eine neue Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach dem alten Termin einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

6. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 21 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2010 mit dem Nachtrag vom 17. August 2010 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Stendal am 25.11.2010 in Kraft.

Für die Satzung des Fördervereins „**BILDUNG-SCHAFFT-ZUKUNFT**“ des Berufsschulzentrums Wittenberg zeichnen folgende Gründungsmitglieder:

- | | | | |
|----|---|-----|---|
| 1. |  | 2. | M. Veit |
| 3. | Okon | 4. | A. Schulz |
| 5. | Brau | 6. | P. Köhler |
| 7. |  | 8. |  |
| 9. |  | 10. | Witt |